

4. Kapitel

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Vorbemerkung

Das StGB vereinheitlicht das Jugendstrafrecht und das allgemeine Strafrecht. Im 4. Kapitel sind die Besonderheiten enthalten, die bei der Feststellung und der Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) zu beachten sind.

Diese Besonderheiten bestehen darin, daß es sich bei Jugendlichen um Personen handelt, die sich noch im Prozeß der sozialen Entwicklung und Integration befinden und hierbei die aktive gesellschaftliche Unterstützung durch Bildung und Erziehung erfahren.

Die Bedeutung, die für das Strafrecht dem sozialen Entwicklungs- und Integrationsprozeß zukommt, wird bereits durch die §§ 65 und 66 sichtbar: Hier werden die gesellschaftlichen Ziele, die mit der Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher verfolgt werden und zugleich auch die Voraussetzungen festgelegt, die in bezug auf Lebensalter und Bewußtseins- und Entwicklungsstand bei dem Minderjährigen gegeben sein müssen. Dabei erhalten beide Bestimmungen ihr besonderes Gewicht durch die Tatsache, daß — im Gegensatz zum aufgehobenen JGG — ein einheitliches System von Maßnahmen vorgesehen ist, um in differenzierter Weise eine gerichtlich festgestellte persönliche Verantwortlichkeit eines jugendlichen Straftäters entsprechend der Schwere der Tat und Schuld zu verwirklichen. Die neue gesetzliche Regelung kennt die Zweiteilung in Erziehungsmaßnahmen und Strafen nicht mehr. Die allseitige Beachtung der genannten Bestimmungen ist eine Gewähr und Voraussetzung, daß jede formale Gleichsetzung des Jugendlichen mit dem ausgereiften, lebenserfahrenen Erwachsenen vermieden wird. Die Bestimmungen des 4. Kapitels sind Bestandteil des Gesamtsystems des Strafrechts, so daß alle Grundsätze des Allg. Teils, insbes. Schuld, Notwehr, Notstand, Vorbereitung, Versuch und Beteiligung im Jugendstrafrecht gelten. Die materiellen Regeln des Jugendstrafrechts stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschriften für das Strafverfahren, vor allen Dingen mit §§ 21, 69 bis 77 StPO.

Es ist zu beachten, daß das Jugendstrafrecht in das rechtlich geregelte Gesamtsystem einbezogen ist, mit dem durch den sozialistischen Staat, seine Organe und Einrichtungen und durch die sozialistische Gesellschaft und ilire Kollektive bewußt die sozialistische Bildung und Erziehung der jungen Generation geleitet, gefördert und angestrebt wird. Die sich daraus ergebenden Aufgaben und Anforderungen sind insbes. enthalten

— im Jugendgesetz (GBI. I 1964 S. 75)

— im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I 1965 S.83)